

Stadt Obertshausen	502
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen

Auf Grund von §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 04. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 30.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Die Betreuungszeiten werden von den Einrichtungen individuell angeboten. Es leitet sich aus einer möglichen Betreuungsgebühr kein Anspruch auf eine Betreuungszeit ab.

Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Im Notfall entscheidet die Kindertagesstätte.

(3) Getränke und Bastelmaterial sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert festgesetzt.

(5) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei An- oder Abmeldung zur Mitte eines Monats vermindern sich dementsprechend die Gebühren.

(6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Obertshausen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für den Kindergartenbereich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Für Kinder, die über das 3. Lebensjahr in einer Gruppe für Kinder unter 3 Jahren verbleiben, besteht eine Sonderregelung. Hierbei wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Freistellung vom Land Hessen ermäßigt.

(7) Werden mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie (im Sinne der Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben) gleichzeitig in einer beitragspflichtigen Kindertageseinrichtung, einer beitragspflichtigen Betreuung für Grundschulkinder oder in der beitragspflichtigen Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

Wer eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben und zu belegen, die für die Ermäßigung maßgeblich ist. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ermäßigung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Voraussetzungen sind bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr nachzuweisen.

§ 2 Gebühren

(1.1) Kinder unter drei Jahren

Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Kindertagesstätte von montags bis freitags in der Dauer variieren. Die monatliche Betreuungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 07.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
07.30 - 11.30 Uhr	5 Tage	83,55 €	41,78 €	41,38 €
	4 Tage	66,84 €	33,42 €	33,42 €
	3 Tage	50,13 €	25,07 €	25,07 €
	2 Tage	33,42 €	16,71 €	16,71 €
	1 Tag	16,71 €	8,36 €	8,36 €
07.30 - 12.00 Uhr	5 Tage	98,30 €	49,15 €	49,15 €
	4 Tage	78,64 €	39,32 €	39,32 €
	3 Tage	58,98 €	29,49 €	29,49 €
	2 Tage	39,32 €	19,66 €	19,66 €
	1 Tag	19,66 €	9,83 €	9,83 €
07.30 - 12.30 Uhr	5 Tage	108,15 €	54,08 €	54,08 €
	4 Tage	86,52 €	43,26 €	43,26 €
	3 Tage	64,89 €	32,45 €	32,45 €
	2 Tage	43,26 €	21,63 €	21,63 €
	1 Tag	21,63 €	10,82 €	10,82 €
07.30 - 13.00 Uhr	5 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	4 Tage	94,40 €	47,20 €	47,20 €
	3 Tage	70,80 €	35,40 €	35,40 €
	2 Tage	47,20 €	23,60 €	23,60 €
	1 Tag	23,60 €	11,80 €	11,80 €
07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	132,75 €	66,38 €	66,38 €
	4 Tage	106,20 €	53,10 €	53,10 €
	3 Tage	79,65 €	39,83 €	39,83 €
	2 Tage	53,10 €	26,55 €	26,55 €
	1 Tag	26,55 €	13,28 €	13,28 €
07.30 - 15.00 Uhr	5 Tage	142,60 €	71,30 €	71,30 €
	4 Tage	114,08 €	57,04 €	57,04 €
	3 Tage	85,56 €	42,78 €	42,78 €
	2 Tage	57,04 €	28,52 €	28,52 €
	1 Tag	28,52 €	14,26 €	14,26 €
07.30 - 16.00 Uhr	4 Tage	118,00 €	59,00 €	59,00 €
	3 Tage	88,50 €	44,25 €	44,25 €
	2 Tage	59,00 €	29,50 €	29,50 €
	1 Tag	29,50 €	14,75 €	14,75 €
07.30 - 16.30 Uhr	4 Tage	121,96 €	60,98 €	60,98 €
	3 Tage	91,47 €	45,74 €	45,74 €
	2 Tage	60,98 €	30,49 €	30,49 €
	1 Tag	30,49 €	15,25 €	15,25 €
Mo.-Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr <small>(Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)</small>	5 Tage	21,38 €	21,38 €	21,38 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		2,99 €	1,50 €	1,50 €

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine Eingewöhnungsgebühr in Höhe von 15 Euro/Woche erhoben (maximal 2 Wochen). In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

(1.2) Kindergarten (ab 3 Jahren)

Die Betreuungszeiten müssen für eine Woche festgelegt werden, können aber nach Einwilligung der Kindertagesstätte von montags bis freitags in der Dauer variieren. Die monatliche Betreuungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeiten	pro Woche	Erstkind monatlich	Zweitkind monatlich	Jedes weitere Kind
07.00 - 12.00 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13.30 - 16.00 Uhr Montag-Donnerstag (Kann nur in Verbindung mit einem 07.30 – 12.00 Uhr Platz gebucht werden)	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 13.00 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 13.30 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 14.00 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 15.00 Uhr	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 16.00 Uhr	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
07.00 - 16.30 Uhr	4 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	3 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	1 Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mo. - Do.: 16.30 - 17.00 Uhr / Fr. 15.00 - 15.30 Uhr (Kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 6 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wird)	5 Tage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

In der Zeit der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte wird eine Eingewöhnungsgebühr in Höhe von 15 Euro/Woche erhoben (maximal 2 Wochen). In der Eingewöhnungsphase ist das Kind am Vormittag nicht die komplette Betreuungszeit anwesend.

Stadt Obertshausen	502
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

(1.3) Hort (Grundschul Kinder)

07.30 - 14.00 Uhr	5 Tage	84,64 €	42,32 €	42,32 €
07.30 - 16.30 Uhr freitags bis 15.00 Uhr	5 Tage	115,68 €	57,84 €	57,84 €

Für eine Notbetreuung werden zusätzlich zum Betreuungsentgelt 20,00 Euro/Woche erhoben.

(2) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung rechtsverbindlich, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächst höhere Gebührekategorie festsetzen.

(3) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so wird für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Obertshausen erhoben .

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen im Kindergarten und der Krabbelstube beträgt:

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 64,00 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 51,20 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 38,40 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 25,60 € pro Monat je Kind
 Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 12,80 € pro Monat je Kind

Das Verpflegungsentgelt für die Einnahme von Mittagessen im Hort beträgt:
 Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 69,00 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung ist die Betreuungsgebühr entsprechend der Kombination zu zahlen. Eine Teilverpflegung ist nur im Kindergarten möglich.

(2) Im Monat Juli wird zum Ausgleich für die Schließzeiten der Kindertagesstätten das Verpflegungsentgelt nicht erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird bei der Abmeldung die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt vorgesehene Frist nicht eingehalten, ist für einen weiteren Monat die Gebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig - sie sind bis zum letzten Tag des Vormonats an die Stadtkasse Obertshausen zu überweisen.

(3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung des Kindergartens weiterzuzahlen. Für das Essensgeld gilt in diesem Fall § 3 Abs. 2.

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt wegen Krankheit, Kur oder Urlaub außerhalb der Schließzeit länger als 4 zusammenhängende Wochen, wird für diese Zeit - längstens jedoch für acht Wochen - die Gebühr und das Essensgeld auf die Hälfte ermäßigt. Bei entschuldigtem Fernbleiben über die Achtwochenfrist hinaus, gelten Kinder als abgemeldet. Fehlt das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, so erlischt der Anspruch auf den Platz. In Härtefällen entscheidet der Magistrat.

(5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung.

(6) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Eltern oder die Alleinerziehenden als Sozialhilfeempfänger nicht anerkannt sind, sie aber die Kindergartengebühren nicht aufbringen können, unter Offenlegung ihrer persönlichen Verhältnisse, auf Antrag die Kindergartengebühren ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Übernahme der Gebühren gem. § 5 der Gebührensatzung durch den Kreis Offenbach bleibt hiervon unberührt.

(7) Über Stundungen, Niederschlagungen, Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

Stadt Obertshausen	502
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten	

**§ 5
Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

**§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Obertshausen, den 08.06.2018

**Der Magistrat
Der Stadt Obertshausen**

**gez. Möser
Erster Stadtrat**

Geschäftszeichen	I.1 - 020.06 - 502
Datum des Beschlusses	30.05.2018
Datum der Ausfertigung	08.06.2018
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21. und 28.06.2018
Datum des Inkrafttretens	01.08.2018